



Landratsamt  
Neustadt  
an der Waldnaab  
gescannt

27 März 2023

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 42 -Bauamt-  
Frau Kirchberger

im Hause

Sachgebiet 41 | Naturschutz

Kontakt Frau Wittmann  
Zimmer C 004  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
Telefon 09602 79 4125  
Telefax 09602 79 97 4125  
E-Mail cwittmann@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

/  
10.02.2023

Unser Zeichen

41-173/40 wn/199-2023

Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

10.03.2023

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG;  
Bebauungsplan "Solarpark Im Hallbühl"  
Flurnummern 225, 227, 228, 229, Gemarkung Speinshart  
Antragsteller: Gemeinde Speinshart**

Das Sachgebiet 41 – untere Naturschutzbehörde – teilt in obiger Angelegenheit folgendes mit:

Östlich von Speinshart soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich wird im Südosten von der Kreisstraße NEW 5, im Südwesten vom bewaldeten Hallbühl begrenzt. Nach Norden schließt ein größeres Waldgebiet an. Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen. Eine Teilfläche der Flurnummer 225 und die Flurnummer 227 wurden ursprünglich als Deponie bzw. Bauschuttdeponie genutzt.

Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Nach Norden und Nordosten schließt das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt an der Waldnaab“ an. Eine direkte Betroffenheit ist nicht gegeben.

Aus der Sicht des Naturschutzes kann der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den genannten Flächen grundsätzlich zugestimmt werden.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Der auf Seite 24 erwähnte Plan „Bestandsplan Nutzungen und Vegetation“ liegt den Unterlagen nicht bei. Somit ist eine abschließende Einschätzung, ob die Kom-

Website  
www.neustadt.de



**Öffnungszeiten**  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG  
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

pensationsberechnung korrekt durchgeführt wurde, nicht möglich. Der Plan ist nachzureichen.

- Für die Deponiefläche auf Flurnummer 225 ist im Erläuterungsbericht zum Stilllegungsverfahren vom 10.03.2021 die Ansaat mit einer Magerrasenmischung vorgesehen. Diese wird auch durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Verfahren vom 07.09.2021 bestätigt. Für die Berechnung des Kompensationsbedarfs kann daher nicht mit Ackerflächen oder unbewachsenen Aufschüttungen gerechnet werden. Als Ausgangszustand ist der für die Fläche im Rahmen der Stilllegung vorgesehene Zielzustand anzunehmen. Die Kompensationsberechnung ist dahingehend zu überarbeiten.
- Ebenso ist im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 01.08.1989 die Pflanzung eines dreireihigen Waldmantels festgesetzt. Dieser ist bei den Planungen und Kompensationsberechnungen zu berücksichtigen.
- Auf den externen Ausgleichsflächen soll zur Aushagerung in den ersten drei Jahren ein dreischüriges Mahdregime durchgeführt werden. Insbesondere bei einem Schnitt vor dem 30.05. ist auf Gelege von bodenbrütenden Vögeln und Rehkitze zu achten.
- Die Flächen innerhalb der Anlage sollen als extensive Wiesenflächen entwickelt werden. Hier fehlt eine Angabe, welches Saatgut zur Ansaat verwendet werden soll.
- Eine Mulchmahd ist sowohl auf den Ausgleichsflächen als auch innerhalb der Anlage verboten. Das Mähgut ist von den Flächen abzufahren.
- Die Aussagen zum Artenschutz decken zwar die relevanten Tiergruppen ab, es fehlt jedoch die Aussage, ob gerade hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten Begehungen durchgeführt wurden. Begehungen zur Erfassung dieser Tiergruppe sind unerlässlich und daher nachzuholen.
- Entlang der südöstlichen Grenze der Flurnummern 227 und 228 befindet sich ein bestehender Heckenstreifen. Dieser ist zur besseren Einbindung der Anlage zu erhalten. Beeinträchtigungen der Gehölze, ihrer Wurzelbereiche und des vorgelagerten Saumbereichs sind bei der Errichtung des Zauns und der Umfahrung zu vermeiden. Zwischen Zaun und Hecke ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Fachliche Empfehlung: Es ist geplant, auf den in Anspruch genommenen Flächen, artenreiches, extensives Grünland zu entwickeln und die Flächen durch ein Mahdregime auszuhagern. Zur zusätzlichen Aushagerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zielführend sein, im letzten Jahr vor Errichtung der Anlage einen Starkzehrer (z. B. Mais) anzubauen, dabei aber bereits auf die Düngung zu verzichten.

Redaktioneller Hinweis: Auf Seite 14 wird bei der Beschreibung des Geltungsbereichs der südliche Teil der Flurnummer 225 als Acker eingestuft. Aktuell wird allerdings der nördliche Bereich der Flurnummer als Acker genutzt, der südliche Teil betrifft die ehemalige Deponiefläche.

Mit freundlichen Grüßen

Wittmann  
Fachkraft für Naturschutz

*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

**NEW**